



## Beilagen - Allgemeine Geschäftsbedingungen

1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle Bestellungen von Sponsoren („Sponsor“) für Dienstleistungen im Zusammenhang mit gesponserten Beilagen („Beilagen“), die mit Zeitschriften geliefert werden, die von John Wiley & Sons Inc. und/oder seinen Tochtergesellschaften gemäß Term Sheet ("Wiley") oder seinen Lizenzgebern veröffentlicht werden. Die Bedingungen eines vom Sponsor unterzeichneten Term Sheets für Beilagen - Sponsoringvereinbarung, in das diese AGB aufgenommen werden, gelten ebenfalls, und für die Wörter und Begriffe, die im Term Sheet in der linken Spalte und/oder fett gedruckt sind, gelten die dort definierten Bedeutungen auch im Rahmen dieser AGB.

### Bereitstellung der Beilage

2. Vorbehaltlich der Annahme der Beilage durch Wiley und den/die Redakteur(e) der Zeitschrift (nach alleinigem Ermessen von Wiley und der Zeitschriften-Redaktion) ist Wiley für die Erfüllung der im Term Sheet festgelegten Pflichten von Wileyverantwortlich. Wiley wird wirtschaftlich vertretbare Anstrengungen unternehmen, um die Beilage bis zu dem im Term Sheet angegebenen voraussichtlichen Termin zu veröffentlichen, ist jedoch nicht verantwortlich für Verzögerungen, die durch eine verspätete Einreichung oder andere vom Sponsor verursachte Verzögerungen entstehen.
3. Der Sponsor ist dafür verantwortlich, die im Term Sheet festgelegten Pflichten des Sponsors innerhalb der vereinbarten Fristen zu erfüllen. Unvollständige oder unbrauchbare Beiträge werden dem Sponsor zur erneuten Einreichung zurückgegeben, und der Sponsor ist dafür verantwortlich, dass überarbeitete Versionen erneut eingereicht werden. Wiley behält sich das Recht vor, Beiträge abzulehnen, die nicht den Einreichungsrichtlinien des Committee on Publication Ethics, abrufbar unter <https://publicationethics.org/>, entsprechen oder nicht im vereinbarten Format eingereicht werden. Wiley ist nicht verantwortlich für Verzögerungen, die dadurch entstehen, dass überarbeitetes Material von den Beitragsautoren oder vom Sponsor beschafft werden muss, oder dass Korrekturabzüge nicht zurückgegeben oder andere vereinbarte Handlungen nicht durchgeführt werden.
4. Sollte eine Beilage im Rahmen des üblichen Peer-Review-Verfahrens der Zeitschrift nicht redaktionell genehmigt werden, so ist Wiley nicht verpflichtet, die Beilage zu veröffentlichen. Wiley kann die Veröffentlichung von Beiträgen in der Beilage zudem ablehnen, wenn keine unterzeichnete Urheberrechtsvereinbarung in der jeweils aktuellen, von der Zeitschrift festgelegten Form vorliegt, oder wenn Wiley der Auffassung ist, dass Beiträge gegen Urheberrechte, Patente oder Geheimhaltungspflichten verstoßen, Eigentums- oder Persönlichkeitsrechte verletzen oder beeinträchtigen, gegen die allgemein anerkannten verlegerischen Ethikprinzipien für Veröffentlichungen verstoßen, verleumderische oder strafbare Inhalte enthalten oder anderweitig unangemessen sind. Sollte die Beilage aus den vorgenannten Gründen nicht veröffentlicht werden, hat der Sponsor keinen Anspruch auf Erstattung von Meilensteinzahlungen, die vor dem Datum der Benachrichtigung fällig geworden sind, in Rechnung gestellt wurden oder bezahlt wurden, sondern ist lediglich von allen zukünftigen Zahlungen und Verbindlichkeiten befreit, und die Parteien haben im Verhältnis zueinander bezüglich der Beilage keine weiteren Verpflichtungen.
5. Wiley hat das ausschließliche Recht, Verträge oder Unterverträge abzuschließen, um einige oder alle Pflichten von Wiley im Zusammenhang mit der Beilage in beliebigen Formaten zu erfüllen. Alle verlegerischen Tätigkeiten für die Beilage, einschließlich der Entscheidungen in Bezug auf alle Formate oder Medien, sind alleiniges Recht von Wiley und liegen in der alleinigen Verantwortung von Wiley.
6. Der Sponsor räumt Wiley hiermit eine ausschließliche, zeitlich bis zur Beendigung des Vertrags, räumlich, und inhaltlich unbeschränkte Lizenz zur Nutzung und Unterlizenzierung an die Unterlizenznehmer von Wiley ein, und zwar für die ausschließliche, zeitlich bis zur Beendigung des Vertrags, räumlich und inhaltlich unbeschränkte Nutzung des Namens, der Handelsnamen und Logos des Sponsors im Zusammenhang mit der Veröffentlichung, dem Verkauf, der Vermarktung und der Verkaufsförderung der Beilage und von ihr abgeleiteter Werke weltweit. Wiley erkennt an, dass Wiley keine Eigentumsrechte oder anderen Rechte am Namen, Handelsnamen oder Logo des Sponsors zustehen, soweit dies nicht in dieser Vereinbarung vorgesehen ist. Die Parteien erkennen an, dass das gesamte geistige Eigentum an der Beilage (mit Ausnahme des Logos und dem Branding des Sponsors) im Rahmen des Veröffentlichungsprozesses an Wiley oder seine Lizenzgeber übertragen wird, und der Sponsor sorgt dafür, dass alle von Wiley und den Lizenzgebern von Wiley verlangten erforderlichen Dokumente ausgefüllt und eingereicht werden, einschließlich eines Vertrages zur Übertragung von Nutzungsrechten (Copyright Transfer Agreement), in der jeweils von der Zeitschrift vorgeschriebenen Form, damit eine solche Übertragung erfolgen kann.
7. Wiley stellt sicher, dass auf der Rückseite der Titelseite (oder an gleichwertiger Stelle) der Beilage ein Hinweis angebracht wird, der den Leser darüber informiert, dass die Beilage vom Sponsor gesponsert wurde.

### Finanzielle Vereinbarungen

# WILEY

8. Der Sponsor verpflichtet sich, Wiley die Gebühren wie im Term Sheet festgelegt und in Übereinstimmung mit den im Term Sheet genannten Meilensteinbeträgen zu zahlen. Die endgültige Gebühr kann auf Grundlage der tatsächlichen Seiten, Kosten für Farbdruck, Anzeigen und Belegexemplare oder wenn sich die Spezifikationen gegenüber den im Term Sheet angegebenen ändern, entsprechend angepasst werden. Die endgültige Gebühr wird bestätigt, sobald Wiley die Beilage im Stil der Zeitschrift gesetzt hat und den genauen Seitenumfang kennt.
9. Die Gebühr versteht sich zuzüglich der separaten Entgelte, die der Sponsor an einen Gastredakteur oder Beitragsautor in Bezug auf die Beilage zu zahlen hat; diese sind Gegenstand einer gesonderten Vereinbarung zwischen den Parteien, sofern Wiley im Term Sheet nicht ausdrücklich einer abweichenden Regelung schriftlich zugestimmt hat.
10. Wiley sendet dem Sponsor Rechnungen an die im Term Sheet genannte oder eine andere angegebene Adresse. Wird für die Zahlung der Rechnung eine Bestellnummer benötigt, muss der Sponsor diese bei der Auftragsbestätigung angeben. Sponsoren sollten beachten, dass alle Lieferadressen mit einem Kontaktnamen und einer Telefonnummer sowie einer Umsatzsteuer-Identifikationsnummer (bezogen auf das Land der Rechnungsadresse) oder einer anderen Geschäftskennung oder anderen Informationen versehen sein müssen, die von der jeweiligen, den Auftrag erteilenden Wiley-Gesellschaft verlangt werden (z.B. GST-Registrierung, W9-Formular), jeweils gemäß einer entsprechenden Mitteilung von Wiley. Bitte beachten Sie, dass Wiley keine Postfachanschriften akzeptieren kann.
11. Rechnungen sind innerhalb von 30 Tagen nach Ausstellungsdatum vollständig zur Zahlung fällig, sofern die Parteien nicht schriftlich etwas anderes vereinbart haben.
12. Sofern nicht ausdrücklich anders angegeben, verstehen sich alle Gebühren zuzüglich der im jeweiligen Land anfallenden gesetzlichen Mehrwert-, Verkaufs- oder Umsatzsteuern. Die Gebühren sind frei von allen anderen Steuern, die von einer Steuerbehörde erhoben werden; wenn die Gebühren aus irgendeinem Grund einer Quellensteuer unterliegen, ist der Sponsor verpflichtet, diese Steuer zu zahlen, und Wiley erhält die vollen Gebühren, wie in dieser Vereinbarung geregelt.
13. Wenn der Sponsor eine Wiley im Rahmen dieser Vereinbarung geschuldete Zahlung nicht bei Fälligkeit leistet, ist der Sponsor, unbeschadet der sonstigen Rechte von Wiley, verpflichtet, Zinsen auf den ausstehenden Betrag zu zahlen, und zwar zum niedrigeren der beiden folgenden Sätze: (i) 0,5% pro Monat, wobei diese Zinsen vom Fälligkeitsdatum bis zur tatsächlichen Zahlung des überfälligen Betrags, sowohl vor als auch nach einem Urteil, auf Tagesbasis berechnet werden; oder (ii) den jeweiligen gesetzlich zulässigen Höchstzinssatz nach dem Recht des Landes, in dem sich die betreffende Wiley-Gesellschaft ihren Sitz hat, wobei dieser Zins gemäß den jeweiligen gesetzlichen Regelungen berechnet wird. Der Sponsor zahlt die Zinsen zusammen mit dem ausstehenden Betrag.
14. Zusätzlich zu allen anderen Rechten im Rahmen dieser Vereinbarung ist Wiley berechtigt, die Bereitstellung der Beilage und aller Dienstleistungen im Rahmen dieser Vereinbarung auszusetzen, wenn der Sponsor ausstehende Rechnungen nicht innerhalb von 14 Tagen nach einer schriftlichen Mahnung bezahlt.

## **Stornierung und Änderungswünsche**

15. Wenn der Sponsor die Beilage oder andere Dienstleistungen nach Unterzeichnung des Vertrages stornieren möchte, muss er dies Wiley unverzüglich schriftlich mitteilen. Bei einer Stornierung gemäß dieser Ziffer oder Ziffer 18 unten hat der Sponsor keinen Anspruch auf Erstattung der vom Sponsor vor der Stornierung gezahlten oder zu zahlenden Gebühren. Wenn der Sponsor einen Stornierungsantrag stellt, nachdem die Beilage in Produktion gegangen ist (nach Ermessen von Wiley), haftet der Sponsor zudem für die gesamte Gebühr gemäß dieser Vereinbarung, und Wiley ist berechtigt, eine Rechnung über den verbleibenden, noch offenen Teil der Gebühr auszustellen.
16. Nach Erhalt eines Stornierungsantrags haftet Wiley nicht für Verluste oder Schäden, die durch die Veröffentlichung der vom Sponsor stornierten Beilage entstehen können.
17. Sollten sich die Anzahl der Seiten oder andere im Term Sheet festgelegte Spezifikationen ändern („Änderung der Spezifikation“), ob auf Wunsch des Sponsors oder aufgrund von Änderungen, die von Wiley vorgeschlagen werden, so stellt Wiley dem Sponsor Informationen über die Anpassung der Gebühren für die Änderung der Spezifikation sowie eine Zusammenfassung dieser Änderungen zur Verfügung, einschließlich Informationen über eine Verlängerung der Lieferfristen, die sich aus einer Änderung der Spezifikation ergeben kann. Der Sponsor kann entweder die Änderung der Spezifikation und die damit verbundene Gebührenänderung innerhalb von 48 Stunden nach der Benachrichtigung akzeptieren, oder, soweit dies möglich ist, entscheiden, diese Änderungen abzulehnen und die ursprüngliche Gebühr für die ursprünglichen Spezifikationen zu zahlen.
18. Sind während der Korrekturphase wesentliche Änderungen erforderlich, wird Wiley wirtschaftlich vertretbare Anstrengungen unternehmen, um die Beilage bis zu dem im Term Sheet angegebenen geplanten Termin zur Verfügung

# WILEY

stellen, ist aber nicht verantwortlich für eine verspätete Lieferung oder zusätzliche Satzkosten aufgrund verspäteter Lieferung oder verspäteter Änderungen.

19. Wenn der Sponsor eine Verzögerung von mehr als 60 Tagen bei der Erledigung einer ihm zugewiesenen Aufgabe oder eines Meilensteins, der zwischen den Parteien im Zusammenhang mit der Bereitstellung der Beilage vereinbart ist, zu vertreten hat, ist Wiley berechtigt, dem Sponsor schriftlich mitzuteilen, dass Wiley beabsichtigt, die Arbeit sofort einzustellen, es sei denn, der Sponsor erledigt die genannte Aufgabe in Bezug auf die Beilage innerhalb von (7) sieben Tagen. Erfüllt der Sponsor diese Aufgabe nicht innerhalb dieser Frist, hat Wiley die Möglichkeit, die Bereitstellung der Beilage durch eine weitere schriftliche Mitteilung an den Sponsor mit einer zusätzlichen Frist von (7) sieben Tagen zu stornieren oder die Arbeit an der Beilage nach Ermessen von Wiley für einen bestimmten Zeitraum auszusetzen. Wenn der Sponsor die Beilage zu einem späteren Zeitpunkt wieder aufnehmen möchte, ist Wiley berechtigt, die Gebühren und sonstigen Kosten für die Bereitstellung der Dienstleistungen für die Beilage nach billigem Ermessen zu ändern, um die dann aktuellen Kosten und Tarife zu berücksichtigen.

## **Garantien, Haftungsfreistellung und Haftungsbeschränkungen**

20. Der Sponsor garantiert und erklärt, dass
- (a) der Sponsor vollumfänglich befugt und ermächtigt ist, diese Vereinbarung zu schließen und seine Verpflichtungen gemäß der Vereinbarung zu erfüllen;
  - (b) es sich bei dem Material, das vom Sponsor für die Aufnahme in die Zeitschrift erstellt wird oder vom Sponsor stammt, um Originale handelt, die nicht gegen Urheberrechte, Marken, Geheimhaltungspflichten oder andere Rechte oder die Privatsphäre Dritter verstoßen oder verleumderische Inhalte oder Materialien oder Inhalte oder Anweisungen enthalten, die Schaden oder Verletzungen verursachen können;
  - (c) der Sponsor, soweit relevant, das Recht erworben hat, den Namen und den beruflichen Werdegang des Gastredakteurs als Teil der Beilage wiederzugeben und er seinen datenschutzrechtlichen Informationspflichten gegenüber dem Gastredakteur nachgekommen ist; und
  - (d) der Sponsor bei der Durchführung der im Term Sheet festgelegten Pflichten des Sponsors und im Rahmen des Sponsoring der Beilage alle Gesetze, Rechtsakte, Vorschriften, verbindlichen Kodizes, Regeln und Verordnungen einhält, die nach Gesetzen oder Richtlinien in dem Land oder den Ländern erlassen werden, in dem oder denen die Zielgruppe der Beilage ansässig ist oder die für die Erfüllung der Verpflichtungen des Sponsors aus dieser Vereinbarung gelten. Der Sponsor erkennt an, dass er für die Einholung aller erforderlichen behördlichen Genehmigungen oder Lizenzen verantwortlich ist.
21. Der Sponsor übernimmt die Verteidigung gegen alle Ansprüche, Schäden, Verbindlichkeiten, Kosten und Ausgaben (einschließlich Anwaltsgebühren), die Wiley aufgrund einer Verletzung oder angeblichen Verletzung der Garantien des Sponsors im Rahmen dieser Vereinbarung durch den Sponsor entstehen, hält Wiley schadlos und stellt Wiley diesbezüglich vollumfänglich frei.
22. Wiley garantiert und erklärt, dass Wiley vollumfänglich befugt und ermächtigt ist, diese Vereinbarung zu schließen und die Verpflichtungen gemäß der Vereinbarung zu erfüllen.
23. Wiley übernimmt die Verteidigung gegen alle Ansprüche, Schäden, Verbindlichkeiten, Kosten und Ausgaben (einschließlich Anwaltsgebühren), die dem Sponsor aufgrund einer Verletzung oder angeblichen Verletzung der Garantien von Wiley durch Wiley entstehen, hält den Sponsor schadlos und stellt den Sponsor diesbezüglich vollumfänglich frei.
24. Die Partei, die eine Haftungsfreistellung verlangt („freigestellte Partei“), ist verpflichtet, (i) die Partei, von der die Freistellung verlangt wird („freistellende Partei“) unverzüglich schriftlich über den Freistellungsanspruch der freigestellten Partei zu informieren, (ii) der freistellenden Partei die alleinige Kontrolle über die Verteidigung und Erledigung eines solchen Anspruchs zu übertragen und (iii) mit der freistellenden Partei auf deren Kosten bei der Verteidigung und Erledigung eines solchen Anspruchs zusammenzuarbeiten.
25. Die Parteien haften gegenüber der jeweils anderen Partei in Fällen von Betrug oder bewusster Irreführung, für eine grob fahrlässige oder vorsätzliche Pflichtverletzung sowie einer solchen ihrer gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen, für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Kardinalpflichten) und für Schäden aufgrund einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit. Im Übrigen wird die Haftung ausgeschlossen.

# WILEY

26. Abgesehen von den Freistellungspflichten der Parteien haftet keine der Parteien für entgangenen Gewinn (direkt oder indirekt), erwartete Gewinne (direkt oder indirekt), erwartete Einsparungen (direkt oder indirekt), indirekte und zufällige Schäden sowie Sonder-, Folge- oder Strafschäden. Vorbehaltlich der in dieser Vereinbarung festgelegten Freistellungspflichten ist die Gesamthaftung jeder Partei in Bezug auf Ansprüche, die auf Ereignissen in einem Kalenderjahr beruhen, sei es aus Vertrag, unerlaubter Handlung (einschließlich Fahrlässigkeit und Verletzung gesetzlicher Verpflichtungen, wie auch immer sie entstehen), Falschdarstellung (ob schuldlos oder fahrlässig), Entschädigung oder anderen Ansprüchen, die sich im Zusammenhang mit der Erfüllung oder beabsichtigten Erfüllung dieser Vereinbarung oder eines Nebenvertrages ergeben, auf den höheren der folgenden Beträge beschränkt: die gesamten Gebühren, die der Sponsor während der Laufzeit gemäß dieser Vereinbarung tatsächlich gezahlt hat oder zu zahlen verpflichtet ist, oder 50.000 USD.

## Allgemeines

27. Alle Mitteilungen und Aufforderungen im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung müssen schriftlich erfolgen und gelten als zugegangen, wenn sie (i) persönlich übergeben wurden, (ii) per Fax versandt wurden (soweit am Tag der Übermittlung eine bestätigende Papierkopie per Kurier oder bevorzugt beförderter (Priority) Post versandt wird), (iii) per international anerkanntem Nachtkurierdienst mit schriftlicher Empfangsbestätigung versandt wurden, oder (iv) per Post, frankiert als Einschreiben mit Rückschein an die zu benachrichtigende Partei versandt wurden, adressiert an die im Term Sheet benannten Ansprechpartner, mit Kopie an EVP und General Counsel, John Wiley & Sons Inc, 111 River Street, Hoboken, NJ, 07030-334, USA.
28. Verzögerungen bei der Erfüllung oder die Nichterfüllung von Bestimmungen dieser Vereinbarung durch eine der Parteien aufgrund von Umständen, die außerhalb der Kontrolle der betreffenden Partei liegen (z.B. Krieg, Streiks, Überschwemmungen, Feuer, Sturm, Unfälle, Terrorismus, staatliche Beschränkungen, Embargos, Strom-, Telekommunikations- oder Internetausfälle oder Schäden oder Zerstörungen von Netzwerkeinrichtungen), gelten nicht als Verstoß gegen diese Vereinbarung und führen nicht zu einem solchen Verstoß. In diesen Fällen hat die betroffene Partei Anspruch auf eine angemessene Verlängerung der Frist zur Erfüllung dieser Verpflichtungen.
29. Wenn diese Vereinbarung nicht ausdrücklich etwas anderes vorsieht, wird durch keine Regelung in dieser Vereinbarung eine Partnerschaft oder ein Joint Venture zwischen den Parteien begründet, wird keine Partei zum Vertreter der anderen, und wird keine Partei ermächtigt, rechtliche Verpflichtungen für die andere Partei einzugehen, und die Regelungen sind auch nicht in dieser Weise auszulegen.
30. Diese Vereinbarung ist für den Sponsor unübertragbar und darf ohne die vorherige schriftliche Zustimmung von Wiley nicht abgetreten werden. Vorbehaltlich der vorstehenden Regelung gilt diese Vereinbarung zugunsten der Tochtergesellschaften, Rechtsnachfolger und Abtretungsempfänger der Parteien. Wiley kann die Rechte und Pflichten aus dieser Vereinbarung jederzeit abtreten, übertragen, belasten, untervergeben, weitergeben oder in anderer Weise darüber verfügen, an beliebige Personen oder Organisationen, einschließlich verbundener Gesellschaften.
31. Diese Vereinbarung (einschließlich des Term Sheets und dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen) stellt die gesamte Regelung und die vollständige Absprache zwischen den Parteien dar und ersetzt alle anderen schriftlichen und mündlichen Vereinbarungen, Zusagen, Zusicherungen, Garantien, Gewährleistungszusagen, Erklärungen und Absprachen zwischen ihnen in Bezug auf den Vertragsgegenstand.
32. Änderungen und Ergänzungen der Bestimmungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform und müssen von beiden Parteien unterzeichnet sein (eigenhändig oder als digitale oder elektronische Signatur).
33. Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung ganz oder teilweise unwirksam, rechtswidrig oder nicht durchsetzbar sein oder werden, werden die Parteien nach den Grundsätzen von Treu und Glauben verhandeln, um diese Bestimmung so zu ändern, dass sie in ihrer geänderten Fassung rechtsgültig und durchsetzbar ist und, soweit möglich, das mit der ursprünglichen Bestimmung angestrebte wirtschaftliche Ergebnis erreicht wird. Für den Fall, dass die Parteien keine Einigung erzielen können, gilt die entsprechende Bestimmung mit der geringstmöglichen Änderung, die erforderlich ist, um sie rechtsgültig und durchsetzbar zu machen.
34. Diese Vereinbarung kann in einer beliebigen Anzahl von Exemplaren unterzeichnet werden, von denen jedes, wenn es unterzeichnet und übergeben wurde, ein Doppel des Originals darstellt, wobei alle Exemplare zusammen diese Vereinbarung bilden. Die Parteien stimmen auch der Unterzeichnung und Übergabe des Vertrages auf elektronischem Wege zu und vereinbaren, dass eine elektronische Signatur die gleiche Rechtskraft haben soll wie eine eigenhändige Unterschrift.
35. Der Sponsor akzeptiert diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwiderruflich, und diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen haben Vorrang vor den Bedingungen, die ggf. auf dem Auftragsformular des Sponsors oder in

# WILEY

einer Bestellung angegeben sind. Im Falle eines Widerspruchs zwischen diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen und dem Term Sheet geht das Term Sheet vor.

36. Für diese Vereinbarung gelten die Gesetze des nachstehend für die jeweilige Wiley-Gesellschaft, die diese Vereinbarung mit dem Sponsor schließt, genannten Landes, unter Ausschluss der kollisionsrechtlichen Normen. Das betreffende Land ist auch Gerichtsstand für alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung:

<b>Vertragschließende Wiley-Gesellschaft</b>	<b>Anwendbares Recht</b>	<b>Vereinbarter Gerichtsstand</b>
Wiley Subscription Services Inc	US-Bundesstaat New York	New York, NY
John Wiley & Sons, Ltd	England und Wales	England und Wales
John Wiley & Sons Australia, Ltd	Bundesstaat Victoria	Melbourne, Australien
Wiley India Pvt Ltd	Bundesstaat Delhi, Indien	Neu Delhi, Indien
Wiley Publishing Japan KK	Japan	Schiedsverfahren in Tokio nach der Schiedsgerichtsordnung der Internationalen Handelskammer durch einen oder mehrere nach dieser Schiedsgerichtsordnung bestellte/n Schiedsrichter. Die Sprache des Schiedsverfahrens ist Englisch. Die Entscheidung des Schiedsrichters ist endgültig und kann in jedem Land als Grundlage einer gerichtlichen Entscheidung herangezogen werden.
Wiley-VCH Verlag GmbH & Co. KGaA	Deutschland	Deutschland